

**Gesellschaftsvertrag
der
Flughafen Stuttgart GmbH
mit dem Sitz in Stuttgart.**

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:

Flughafen Stuttgart
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Anlegung, der Ausbau und der Betrieb des Verkehrsflughafens Stuttgart. Dieser dient dem zivilen Luftverkehr, insbesondere dem Fluglinienverkehr.
- (2) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Betriebsstätten errichten, Nebengeschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000.000,00.

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ohne Zustimmung des Mitgesellschafters und der Gesellschaft zulässig. Bei Abtretung von Teilen von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters sind die Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführer anzuweisen, die nach § 17 Abs. 1 GmbHG erforderliche Genehmigung der Gesellschaft zu erteilen; die Zustimmung des Mitgesellschafters ist auch in diesem Fall nicht notwendig.

Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter an einen Dritten ist der Mitgesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

Der verkaufende Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich dem Mitgesellschafter schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer in dem Vertrag mit dem verkaufenden Gesellschafter verpflichtet hat, braucht der vorkaufsberechtigte Mitgesellschafter entgegen § 466 BGB nicht zu bewirken oder zu vergüten. Im Falle des Verkaufs des Geschäftsanteils mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis kann der Verkäufer auch unter den Voraussetzungen von § 467 Satz 2 BGB nicht verlangen, dass der Vorkauf auf andere Gegenstände als den Geschäftsanteil erstreckt wird.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, im "Bundesanzeiger", im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" und im "Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart" veröffentlicht.

II. Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung: Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, er bestellt sie und beruft sie ab.
- (2) Die Geschäftsführer werden auf höchstens 5 Jahre bestellt. § 84 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes (AktG) gelten sinngemäß.
- (3) Erteilung und Widerruf von Prokuren bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Die Geschäftsführer und die Prokuristen führen die Geschäfte nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den darauf beruhenden Beschlüssen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sowie nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Das Land benennt 5 und die Landeshauptstadt benennt 3 Mitglieder, die auf Vorschlag der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Weitere 4 Aufsichtsratsmitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Bestimmungen gewählt und abberufen.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (4) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit eines so gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. § 107 Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG). Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe (Gemeinderat und Fraktion, Stadt- und Landesverwaltung, Betriebsrat, Gewerkschaft) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören. Für die ermächtigten Personen gelten §§ 93, 116 AktG entsprechend.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die durch § 8 Abs. 2 festgelegte Amtszeit.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, wenn das Gesetz es verlangt, die Geschäfte es erfordern, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführer und die Prokuristen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, davon der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG gilt im übrigen sinngemäß.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Abgesehen von den gesetzlich oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. der Wirtschaftsplan (§ 15);
 2. die Übernahme neuer Aufgaben;
 3. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 4. die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten;
 7. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen;
 8. Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichs über fällige Ansprüche;
 9. Miet- und Pachtverträge;
 10. Ausbaupläne von wesentlicher Bedeutung;
 11. die Ausführung von Vorhaben des Finanzplans, soweit im Finanzplan ausdrücklich vorbehalten;
 12. die Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 13. andere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder im Einzelfall bestimmt.

In den Fällen der Nr. 5-9 bedarf es keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen nicht überschritten werden.

- (3) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, und auch die Einberufung des Aufsichtsrats nach § 9 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung eine Aufsichtsratsvergütung. Das Nähere über die Aufsichtsratsvergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung.

§ 12

Beirat des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann zu seiner Beratung einen Beirat aus sachkundigen Persönlichkeiten von Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft bilden, dessen Zahl 12 Mitglieder nicht überschreiten soll. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Beirats längstens für seine jeweilige Amtszeit.
- (2) Die vom Beirat zu behandelnden Gegenstände bestimmt der Aufsichtsrat von Fall zu Fall. Die Einberufung des Beirats und die Leitung seiner Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterrichten den Aufsichtsrat über Verlauf und Ergebnis der Beratungen des Beirats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung. Darüber entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den gesetzlich oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrags genannten Fällen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. Wirtschaftsführung

Geschäftsjahr

§ 14

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wirtschaftsplan

§ 15

- (1) Die Gesellschaft führt ihre Wirtschaft nach einem rechtzeitig vor Beginn jeden Jahres von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht umfasst.
- (2) Für die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans gelten, soweit in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 67) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

Rechnungslegung

- (1) Für die Aufstellung und die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind unabhängig von den Größenmerkmalen neben den Allgemeinen Bestimmungen (Erster Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs) die Vorschriften des Zweiten Abschnitts - §§ 264 ff - des HGB entsprechend anzuwenden, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Dies gilt nicht für die Offenlegungspflichten, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses oder zur Deckung des Bilanzverlusts unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt ist.
- (3) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung von § 171 AktG geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt
 1. über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. über die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Bilanzverlusts; dabei können nach Zuweisung zur satzungsmäßigen Rücklage (§ 18) verbleibende Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden,
 3. über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 4. über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 17

Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Pflichtprüfungsverordnung vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Prüfung Richtlinien festsetzen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsicht hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten erwachsen dürfen.
- (3) Dem Land und dem Rechnungshof Baden-Württemberg werden die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG vom 19.08.1969 eingeräumt. Dies gilt entsprechend für die Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 18

Satzungsmäßige Rücklage

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Rücklage zu bilden.
- (2) In der Rücklage ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die Rücklage den zehnten Teil des Stammkapitals erreicht.
- (3) Die satzungsmäßige Rücklage darf, solange sie nicht den zehnten Teil des Stammkapitals übersteigt, nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr verwendet werden, soweit diese nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr, einen Jahresüberschuss oder durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden können.

§ 19

Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewendeten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.